



HESSISCHER LANDTAG

29. 07. 2022

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) und Nina Heidt-Sommer (SPD) vom 21.02.2022

Arbeitsentlastung der Lehrkräfte durch Kräfte für unterrichtsfremde Aufgaben

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut einem Artikel in der Zeitschrift „Blickpunkt Schule“ hat Kultusminister Lorz im Dezember 2021 im Jahresgespräch mit dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (HPRL) erklärt, dass die hessischen Lehrkräfte wegen der hohen Kosten und des zusätzlichen Lehrerstellenbedarfs nicht mit einer Reduzierung der Pflichtstunden zur Entlastung rechnen können. Stattdessen sei es das Ziel der Landesregierung, möglichst viele Kräfte für unterrichtsfremde Aufgaben zu organisieren, um Lehrkräfte zu entlasten. Ferner erwarte der Minister, u.a. durch das Programm „Löwenstark“, ein Stück Entlastung.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Coronapandemie hat die Schulen vor neue und zum Teil immense Herausforderungen gestellt. Hierzu gehörten zum Beispiel die Durchführung von Tests, die damit verbundene Dokumentation oder die Phasen mit einem hohen Anteil an Wechsel- und Distanzunterricht. Ein positiver Aspekt ist, dass nach Berichten aus den Schulen sich Kollegien durch die gemeinsame Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen nun teils stärker als Einheit verstehen – wobei Schulleitungen auch aufgrund der vorübergehend gestiegenen Herausforderungen die Arbeitsbelastung der einzelnen Kolleginnen und Kollegen stärker im Blick haben mussten. Das Hessische Kultusministerium ist sich der besonderen pandemiebedingten Anforderungen bewusst und hat unter den gegebenen Bedingungen nicht nur für die Schülerinnen und Schüler, sondern auch für Unterstützung der Kollegien und Schulleitungen gesorgt.

In erster Linie ist in diesem Zusammenhang das Programm „Löwenstark – der BildungsKICK“ zu nennen, das durch zusätzliche finanzielle Mittel im Schulbudget den Schulen die Möglichkeit gibt, selbstständig und flexibel auf die Herausforderungen vor Ort zu reagieren und entsprechendes Personal einzustellen oder Dienstleistungen sowie notwendige Sachmittel einzukaufen, um dadurch vielfältige Maßnahmen und Angebote zur Bewältigung der Coronapandemie zu schaffen. Diese Maßnahmen tragen mittelbar auch zur Entlastung der Kollegien bei, zum Beispiel durch eine verstärkte sozialpädagogische und psychologische Unterstützung der Schülerinnen und Schüler oder durch geeignete Weiterbildungsangebote.

Im Rahmen des Löwenstark-Programms wurde unter anderem der bereits begonnene Ausbau der sozialpädagogischen Unterstützung forciert. Im Schuljahr 2021/2022 wurden den Schulen neben dem vorgesehenen Ausbau um 70 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte zusätzlich weitere 70 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte zugewiesen, die ursprünglich erst für den Ausbau im Schuljahr 2022/2023 vorgesehen waren. Dadurch stehen den Schulen in Hessen mittlerweile fast 1.000 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte zur Verfügung.

Neben dem Programm Löwenstark entlastet die Hessische Landesregierung im Rahmen des Programms „Starke Heimat Hessen“ Schulleitungen und Lehrkräfte von bürokratischen Aufgaben. Damit die kommunalen Schulträger die Schulsekretariate personell verstärken können, stellt das Land über den kommunalen Finanzausgleich den Schulträgern abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Jahren 2021 und 2022 je 15 Mio. € und im Jahr 2023 20 Mio. € beziehungsweise im Jahr 2024 25 Mio. € zur Verfügung, sodass im Ergebnis rund 500 Verwaltungsstellen in den Schulsekretariaten neu geschaffen werden können. Die Erhöhung der Verwaltungskapazitäten kann entweder durch Aufstockung der Arbeitszeit vorhandener Verwaltungskräfte oder die Einstellung zusätzlicher Verwaltungskräfte erfolgen und soll auch dazu beitragen, dass Schulleitungen und Lehrkräfte mehr Zeit für die Schülerinnen und Schüler haben und ihre Schulen pädagogisch weiterentwickeln können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Welche Kosten würden dem Land entstehen, wenn das wöchentliche Deputat für alle Lehrerinnen und Lehrer um
- eine halbe Wochenstunde,
 - um eine ganze Wochenstunde,
 - um drei Wochenstunden
- reduziert würde?
- Frage 2. Wie viele Vollzeitäquivalente an Stellen für Lehrkräfte würden hierfür zusätzlich jeweils benötigt werden, um die Unterrichtsversorgung auf gleichem Niveau zu gewährleisten?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Bei einer Reduzierung der zu unterrichtenden Pflichtstunden um eine halbe Pflichtstunde würde ein Mehrbedarf von rund 1.000 Stellen und jährliche Mehrkosten von rund 66,7 Mio. € entstehen. Bei einer Pflichtstundenreduzierung um eine Pflichtstunde wären der Mehrbedarf und die zusätzlichen Kosten doppelt so hoch. Bei einer Reduzierung um drei Pflichtstunden läge der Mehrbedarf entsprechend bei ca. 6.000 Stellen und die dadurch verursachten jährlichen Mehrkosten bei rund 400,2 Mio. €.

- Frage 3. Was zählt für die Landesregierung alles zu „unterrichtsfremden“ Aufgaben?

Rechte und Pflichten der Lehrkräfte, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich insbesondere aus den §§ 86, 87, 88 und 90 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) und aus dem Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz, den Regelungen der Dienstordnung, den Beschlüssen der zuständigen Konferenzen sowie den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden. Dabei erziehen, unterrichten, beraten und betreuen die Lehrkräfte in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 HSchG sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse.

Der Begriff „unterrichtsfremd“ ist in den genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht definiert. Die Korrektur von Klassenarbeiten, die Organisation einer Klassenfahrt oder die Teilnahme an Konferenzen können beispielsweise als Tätigkeiten angesehen werden, die eng mit der eigenen Unterrichtstätigkeit verwoben sind, obwohl diese nicht im Unterricht stattfinden. Diese Tätigkeiten werden daher wie auch die Beratung der Lehrkräfte allgemein nicht als „unterrichtsfremd“ verstanden. Als „unterrichtsfremd“ werden vielmehr solche Tätigkeiten angesehen, die eine Lehrkraft als besondere Tätigkeit übernimmt und nicht unmittelbar mit dem eigenen Unterricht in Verbindung steht (beispielsweise die Betreuung einer Sammlung, die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte beziehungsweise Datenschutzbeauftragter oder als IT-Verantwortliche beziehungsweise IT-Verantwortlicher). Bei diesen Tätigkeiten, sofern diese von Lehrkräften übernommen werden, haben die Schulen über die im Schuldeputat zugewiesenen Stunden die Möglichkeit, den Lehrkräften für die Ausübung der zuvor genannten Tätigkeiten Stunden anzurechnen. Damit wird bei den betroffenen Lehrkräften die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gesenkt.

Darüber hinaus können Tätigkeiten im Zusammenhang mit Leitung und Verwaltung sowie Tätigkeiten von Lehrkräften zur Unterstützung der Schulleitung zum Beispiel bei der Erstellung des Vertretungsplans als unterrichtsfremd angesehen werden. Für diese Tätigkeiten wird den Schulen das Leiter- und das Leitungsdeputat zur Verfügung gestellt, sodass für Lehrkräfte, die Verwaltungsaufgaben übernehmen, und Schulleitungsmitglieder die Unterrichtsverpflichtung entsprechend gesenkt werden kann. Darüber hinaus sind beratende und unterstützende Aufgaben, die von sozialpädagogischen Fachkräften wahrgenommen werden, als unterrichtsfremde Aufgaben anzusehen.

- Frage 4. Wie viele Kräfte werden aktuell für welche unterrichtsfremden Aufgaben vom Land finanziert? (Bitte nach Aufgabengebiet und Schulamtsbezirk getrennt auflisten)

Nicht alle Zuweisungen lassen sich bestimmten Aufgabengebieten zuordnen. Dies betrifft vor allem die Entlastungen durch das Schuldeputat. Daraus erhalten Lehrkräfte, die besondere dienstliche Tätigkeiten ausüben, Anrechnungsstunden, sodass deren Unterrichtsverpflichtung gesenkt wird. Über die Verteilung des Schuldeputats für die besonderen Aufgaben entscheidet die Gesamtkonferenz einer Schule auf Vorschlag der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters. Für diese Tätigkeiten sind insgesamt 540 Stellen zugewiesen.

Für die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, der erweiterten Schulleitungen sowie für weitere schulische Aufgaben werden jeder Schule über das Schuldeputat hinaus die Leiter- und

Leitungsdeputate zur Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl zur Verfügung gestellt. Im Schuljahr 2021/2022 summieren sich die Deputate hessenweit insgesamt auf 2.340 Stellen. Darüber hinaus erhalten Lehrkräfte, die als Schulpersonalrat tätig sind, ebenfalls eine Entlastung – hessenweit im Gesamtumfang von rund 170 Stellen.

Des Weiteren werden seit 2017 den Schulen Stellen für unterrichtsbegleitende sozialpädagogische Fachkräfte zugewiesen. Diese Zuweisung wurde sukzessive ausgebaut, sodass im Schuljahr 2021/2022 1.523 Schulen von dieser Zuweisung profitieren und den Schulen insgesamt rund 1.000 sozialpädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen. Zudem erhalten Schulen für Lehrkräfte, die als Mentorinnen und Mentoren für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst oder für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung zur Grundschul- oder Förderschullehrkraft tätig sind, eine Sonderzuweisung im Gesamtumfang von rund 132 Stellen. Eine weitere Sonderzuweisung erhalten Schulen mit einem erhöhten Anteil an schwerbehinderten Lehrkräften, da dort die gewährten Nachteilsausgleiche zu einer Mehrbelastung der übrigen Lehrkräfte führen können. Diese Zuweisung wird jährlich neu berechnet und umfasst im aktuellen Schuljahr 77 Stellen. Im Übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

Frage 5. Welche Möglichkeiten bestehen für Schulen, junge Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Rahmen anderer Freiwilligenprogramme sowie Erzieherinnen und Erzieher im Anerkennungsjahr an allgemeinen Schulen einzusetzen?

Im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres an Schulen kann die oder der Freiwillige insbesondere in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Aufsicht, Betreuung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern,
- Mitarbeit im Förderunterricht,
- Mitarbeit bei oder selbstständige Durchführung von Angeboten oder Kursen, zum Beispiel im musikalischen, sportlichen und handwerklichen Bereich,
- Mitarbeit nach Absprache mit dem Schulträger in Bereichen der äußeren Schulverwaltung, wie beispielsweise beim Mittagessen oder in der Bibliothek.

Ob Schulen als Berufsfeld für Erzieherinnen und Erzieher in der Ausbildung erschlossen werden können, wird derzeit geprüft.

Frage 6. Inwiefern stellt die didaktische und methodische Abstimmung über Unterrichtsinhalte und Unterrichtsarrangements sowie die Dokumentation des Lernstands, die von Lehrkräften im Rahmen von „Löwenstark“ mit den zusätzlichen Kräften geleistet wird, eine Entlastung anstelle eine Zusatzbelastung dar?

Die Dokumentation des Lernstands von Schülerinnen und Schülern zählt zu den originären Aufgaben jeder Lehrkraft und ist daher zum Beispiel Teil der ersten und zweiten Ausbildungsphase. Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 wurde den Schulen eine Reihe von diagnostischen Instrumenten zur Verfügung gestellt. Eine zentrale Lernstandsermittlung war damit nicht verbunden, um eine zusätzliche Belastung von Lehrkräften zu vermeiden. So konnten Schulen individuell entscheiden, inwiefern und an welcher Stelle ein Einsatz von Diagnoseinstrumenten zur Dokumentation des Lernstands erforderlich war oder ob auf neu bereitgestellte Diagnosemöglichkeiten wie beispielsweise den „Lernstand 5“ zurückgegriffen werden sollte.

Frage 7. Hält sie die in der Pflichtstundenverordnung festgelegte Zahl der Wochenstunden angesichts der zusätzlichen Aufgaben und Belastungen, die durch das Unterrichten unter Corona-Bedingungen hinzugekommen sind für richtig und wenn ja, warum?

Die Pflichtstundenverordnung regelt die unterrichtliche Verpflichtung der Lehrkräfte ohne Berücksichtigung von zeitlich befristeten Sondersituationen, wie sie beispielsweise die Coronapandemie darstellt. Zu den möglichen Entlastungen für die Lehrkräfte und Schulleitungen wird zudem auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 8. Welche Möglichkeiten bestehen für Schulen Lehrkräften, die eine Überlastung anzeigen, deren Unterrichtsverpflichtung bei vollen Bezügen vorübergehend zu reduzieren?

Nach § 15 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), das auch für Beamtinnen und Beamte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ArbSchG gilt, sind die Beschäftigten verpflichtet, für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Nach § 16 Abs. 1 ArbSchG haben die Beschäftigten der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber oder der zuständigen Vorgesetzten beziehungsweise dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt

unverzüglich zu melden. Nach § 17 Abs. 1 ArbSchG sind Beschäftigte berechtigt, Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen.

Bei den Überlastungsanzeigen der Lehrkräfte geht es jedoch in der Regel nicht um Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes, sondern insbesondere um die Forderung nach einer Absenkung der Unterrichtsverpflichtung. Es handelt sich dabei aber eben gerade nicht um Anzeigen beziehungsweise um Forderungen, die sich nach dem Arbeitsschutzgesetz richten.

Nach §§ 3 und 5 ArbSchG hat die Arbeitgeberin, der Arbeitgeber oder der Dienstherr allgemein die Verpflichtung, Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Dabei bleiben der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber weite Beurteilungs- und Handlungsspielräume (vgl. BAG, Urt. v. 12.08.2008 – 9 AZR 1117/06). Einklagbare Ansprüche auf die Durchführung bestimmter Maßnahmen haben die Beschäftigten nicht, sofern nicht konkret gegen arbeitsschutzrechtliche Anforderungen verstoßen wird. In Anbetracht der allgemeinen arbeitsmedizinischen Betreuung der Landesbediensteten, verbunden mit den Regelungen in den Erlassen zu „Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen“, kommt das Land Hessen als Dienstherr seinen Verpflichtungen ausreichend nach.

Wiesbaden, 20. Juli 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

Staatliches Schulamt	zugewiesene Stellen	Anz. Schulen mit UBUS-Zuweisung	Leiterdeputat in Stellen	Leistungsdeputat in Stellen	Schuldeputat in Stellen	Entlastung für Personalräte in Stellen
für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	61,25	96	55,96	43,4	27,24	8,17
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	67,25	102	70,37	56,17	41,29	12,44
für die Stadt Frankfurt am Main	106,5	152	107,53	86,35	60,98	16,77
für den Landkreis Fulda	32,5	60	41,5	30,91	17,65	7,18
für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	73,5	104	72,5	57,86	40,51	13,52
für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	62,5	97	67,87	52,79	41,48	10,78
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	32,75	55	41,08	31,99	22,87	6,77
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	90,25	137	85,63	66,97	44,35	14,04
für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	68,75	111	70,14	55,2	40,3	12,92
für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	85,21	146	79,69	62,5	41,63	14,31
für den Main-Kinzig-Kreis	66,75	106	64,96	51,68	34,23	10,99
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	42,88	68	43,12	32,89	21,04	6,77
für den Landkreis Offenbach und	68	96	71,27	57,08	39,71	13,07

die Stadt Offenbach am Main						
für den Rheingau- Taunus-Kreis und der Landeshauptstadt Wiesbaden	61,75	96	72,06	55,56	38,46	12,27
für den Schwalm- Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck- Frankenberg	60,25	97	62,82	45,78	28,46	9,48